

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes soll ein wesentlicher Beitrag zur Integration geflüchteter Menschen in Deutschland geleistet werden. Eine gesetzliche Lücke zur Finanzierung und Förderung von Asylbewerbern, Geduldeten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die eine Ausbildung absolvieren, soll geschlossen werden. Bisher erhalten diese Leistungsberechtigten, die im Bundesgebiet eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung durchlaufen, also insbesondere ein Studium oder eine Berufsausbildung, in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Ab dem 16. Monat des Aufenthaltes erhalten sie nach § 2 Absatz 1 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das bedeutet, dass damit auch der in § 22 SGB XII geregelte Leistungsausschluss für Auszubildende greift. Besteht dann im Falle eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung für Asylbewerber kein Zugang zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder im Falle einer förderfähigen Berufsausbildung zu Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder reichen diese Leistungen für Leistungsberechtigte nicht aus, kann dies dazu führen, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht mehr gesichert ist. Sinnvolle Ausbildungsmaßnahmen werden abgebrochen oder erst gar nicht begonnen. Diese Förderlücke ist unbefriedigend. Sie erschwert die Qualifikation von Asylbewerbern, Geduldeten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse sowie eine spätere Integration in den Arbeitsmarkt. Zugleich wird ein falscher Anreiz gesetzt, weil Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die auf eine berufliche Qualifizierung verzichten, im Leistungsbezug des AsylbLG verbleiben können. Für Länder und Bund führt die geltende Rechtslage längerfristig zu finanziellen Zusatzbelastungen in den Sozialversicherungs- und Leistungssystemen, wenn diese Gruppen von volkswirtschaftlich sinnvollen Ausbildungsmaßnahmen Abstand nehmen oder bereits begonnene Ausbildungsmaßnahmen aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten abbrechen.

Darüber hinaus soll für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG durch das Gesetz ein Anreiz zur Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten gesetzt werden. Denn die Aufnahme einer solchen Tätigkeit kann einen ersten wichtigen Schritt zur Integration darstellen.

Der Gesetzentwurf dient im Übrigen der Umsetzung der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Neuermittlung der Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG und regelt zudem die Bedarfsstufen im AsylbLG in Anlehnung an die Vorgaben des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159). Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nach § 3 Absatz 5 AsylbLG verpflichtet, die Höhe des Geldbetrages für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu zu ermitteln. Dies verlangt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11), das den Gesetzgeber zu einer transparenten und bedarfsgerechten Bemessung der Leistungssätze und deren Fortschreibung verpflichtet.

Für die Ermittlung der pauschalierten Bedarfe, die für die Bestimmung der Leistungen nach § 3 AsylbLG relevant sind, ist dabei die Sonderauswertung der EVS 2013 nach dem RBEG ebenso maßgeblich wie für die Regelbedarfe der Analogleistungsbezieher nach § 2 AsylbLG. Die Festlegung der Bedarfsstufen im AsylbLG muss dabei aus systematischen Gründen in enger Anlehnung an die Neuregelung der Regelbedarfsstufen für das SGB XII im RBEG erfolgen. Zusätzlich ist im AsylbLG bei der Festlegung der Bedarfsstufen zu berücksichtigen, dass für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, eine abweichende Bedarfslage besteht.

B. Lösung

Die Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die eine Ausbildung durchführen, soll geschlossen werden. Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII soll zukünftig keine Anwendung mehr finden, bei Asylbewerbern, Geduldeten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden. Auch auf bestimmte Geduldete, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach dem BAföG erhalten, soll der Leistungsausschluss künftig nicht mehr angewendet werden. Dies betrifft namentlich Schülerinnen und Schüler sowie bei ihren Eltern wohnende Studentinnen und Studenten. Asylbewerber, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden, aber im laufenden Asylverfahren nach dem BAföG nicht förderungsfähig sind, sollen zukünftig anstelle des Leistungsausschlusses zur Sicherung des Lebensunterhalts Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Darlehen oder als Beihilfe erhalten. Durch die Neuregelung werden Fehlanreize beseitigt. Zugleich wird eine Motivation zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen geschaffen und eine spätere Integration in den Arbeitsmarkt wesentlich gefördert. Für ausbildende Betriebe führt die Änderung zu mehr Rechts- und Planungssicherheit. Das Risiko langfristiger Zusatzbelastungen in den Sozialversicherungs- und Leistungssystemen durch Ausbildungsabbrüche oder durch Verzicht von Ausbildungsmaßnahmen wird deutlich reduziert. Zugleich wird dem grundsätzlichen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Interesse Rechnung getragen, dass möglichst viele Einwohner in Deutschland einen Ausbildungsabschluss erwerben. Durch die Orientierung an § 7 Absatz 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie an die für Förderungsberechtigte nach § 17 BAföG je nach Ausbildung vorgesehene Art der Leistungsgewährung (ausschließlich Beihilfe, Kombination aus Beihilfe und zinslosem Darlehen oder ausschließlich zinsloses Darlehen) soll eine Besserstellung im Verhältnis zu Leistungsberechtigten nach dem BAföG vermieden werden.

Um die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bereits zu Beginn ihres Aufenthalts zu fördern, wird eine dem SGB XII entsprechende Freibetragsregelung bei der Einkommensanrechnung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im AsylbLG eingeführt.

Die Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG werden auf Basis der EVS 2013 und des RBEG verfassungskonform ermittelt und ausgestaltet. Die Bedarfsstufen für Erwachsene nach dem AsylbLG werden unter Berücksichtigung der Anpassung der Regelbedarfsstufen im RBEG neu strukturiert. Dabei wird im AsylbLG wegen der abweichenden Bedarfslage eine gesonderte Bedarfsstufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften geschaffen. Die Anteile für Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten (Abteilung 4) werden aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf im AsylbLG ausgegliedert, da diese Leistungen im AsylbLG von den Leistungsbehörden – wie der Hausrat – als Sachleistungen erbracht werden. Hierdurch liegt der Gesamtbetrag aus notwendigem und notwendigem persönlichem Bedarf, im Falle einer vollständigen Bedarfsdeckung durch Geldleistungen, im Durchschnitt unter den bisherigen, seit dem Jahr 2016 unveränderten Werten. Für alleinstehende Leistungsberechtigte (Bedarfsstufe 1) vermindert sich der Gesamtbetrag beispielsweise um 10 Euro auf 344 Euro im Monat.

Im Vergleich mit den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Empfänger von Grundleistungen nach dem AsylbLG weiterhin durchschnittlich deutlich geringere Geldleistungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einsparungen durch die Neuordnung der Bedarfsstufen werden auf rund 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die Mehrausgaben durch die Anpassung der Grundleistungen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und deren Fortschreibung werden auf rund 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die Schließung der Förderlücke hat geringe Einsparungen in einstelliger Millionenhöhe zur Folge.

Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit entstehen jährliche Mehrkosten durch zusätzliche Fälle von Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach den §§ 51, 56 und 122 SGB III im einstelligen Millionenbereich.

Die anderen Maßnahmen in diesem Gesetz haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von etwa 4 200 Stunden und einem durchschnittlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von 2 300 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand des Bundes.

Durch die Neuregelungen entsteht für die Länder und Kommunen ein geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf in Höhe von insgesamt 1 575 000 Euro sowie ein durchschnittlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 181 125 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. Mai 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. April 2019 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2019 I S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,“.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „, 1a“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „, 1a“ eingefügt.

3. Dem § 2 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden dabei jedoch keine Anwendung auf

1. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 in einer nach den §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung sowie
2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet auf Leistungsberechtigte nach Satz 1 mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass

1. bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede erwachsene Person ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird;
2. für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt, ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt wird.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Grundleistungen

(1) Leistungsberechtigte nach § 1 erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

(2) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

(3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 3 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich des Satzes 6 durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

(4) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

(5) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden. Von Satz 3 kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Bedarfssätze der Grundleistungen

(1) Wird der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 150 Euro;
2. erwachsene Leistungsberechtigte je 136 Euro, wenn sie
 - a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;
 - b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;
3. erwachsene Leistungsberechtigte je 120 Euro, wenn sie
 - a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;
 - b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 79 Euro;
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 97 Euro;
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 84 Euro.

(2) Wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 194 Euro;
2. erwachsene Leistungsberechtigte je 174 Euro, wenn sie
 - a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben;
 - b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;
3. erwachsene Leistungsberechtigte je 155 Euro, wenn sie
 - a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben;
 - b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 196 Euro;
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 171 Euro;
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 130 Euro.

(3) Der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

(4) Die Geldbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, werden die Höhe des Geldbetrags für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 und des notwendigen Bedarfs nach § 3a Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3a Absatz 4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Übersteigt das Einkommen in den Fällen von Satz 2 den Betrag von 200 Euro monatlich, findet Satz 3 Nummer 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Absetzung der dort genannten Aufwendungen nur erfolgt, soweit die oder der Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe dieser Aufwendungen den Betrag von 200 Euro monatlich übersteigt. Die Möglichkeit zur Absetzung der Beträge nach Satz 3 von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleibt unberührt.“

7. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 8“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 1a“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen und wird die Angabe „(§§ 4 bis 6)“ durch die Angabe „(§§ 4, 5 und 6)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „aufenthaltsrechtlicher Status;“ die Wörter „Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr;“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Art und Form der Leistungen“ die Wörter „im Laufe und am Ende eines Berichtsjahres“ eingefügt.

- ccc) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „Form der Grundleistung“ die Wörter „im Laufe und am Ende eines Berichtsjahres“ eingefügt und werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe d werden die Wörter „und für einzelne Leistungsempfänger“ sowie die Wörter „Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr;“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Telefonnummer“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes soll ein wesentlicher Beitrag zur Integration geflüchteter Menschen in Deutschland geleistet werden. Eine Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse die eine Ausbildung absolvieren, soll geschlossen werden. Bisher erhalten diese Leistungsberechtigten, die im Bundesgebiet eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung durchlaufen, also insbesondere ein Studium oder eine Berufsausbildung, in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Ab dem 16. Monat des Aufenthaltes erhalten sie nach § 2 Absatz 1 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das bedeutet, dass damit auch der in § 22 SGB XII geregelte Leistungsauschluss für Auszubildende greift. Besteht dann im Falle eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung für Asylbewerber kein Zugang zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder im Falle einer förderfähigen Berufsausbildung zu Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder reichen diese Leistungen für Leistungsberechtigte nicht aus, kann dies dazu führen, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht mehr gesichert ist. Sinnvolle Ausbildungsmaßnahmen werden abgebrochen oder erst gar nicht begonnen. Diese Förderlücke wird geschlossen. Durch die Neuregelung werden Fehlanreize für Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse beseitigt. Zugleich wird eine Motivation zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen geschaffen. Eine spätere Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt wird wesentlich gefördert. Für ausbildende Betriebe führt die Änderung zu mehr Rechts- und Planungssicherheit. Das Risiko langfristiger Zusatzbelastungen in den Sozialversicherungs- und Leistungssystemen durch Ausbildungsabbrüche oder durch Verzicht von Ausbildungsmaßnahmen wird deutlich reduziert. Zugleich wird dem grundsätzlichen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Interesse Rechnung getragen, dass möglichst viele Einwohner in Deutschland einen Ausbildungsabschluss erwerben. Durch die Orientierung an § 7 Absatz 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie an die für Förderungsberechtigte nach § 17 BAföG je nach Ausbildung vorgesehene Art der Leistungsgewährung (ausschließlich Beihilfe, Kombination aus Beihilfe und zinslosem Darlehen oder ausschließlich zinsloses Darlehen) soll eine Besserstellung im Verhältnis zu Leistungsberechtigten nach dem BAföG vermieden werden.

Weil die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG einen ersten wichtigen Schritt zur Integration darstellen kann, soll ein Anreiz für die Aufnahme dieser Tätigkeiten gesetzt werden.

Der Gesetzentwurf dient zudem der Umsetzung der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Neuermittlung der Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG und regelt zudem die Bedarfsstufen im AsylbLG in Anlehnung an die Vorgaben des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist (RBEG) neu.

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nach § 3 Absatz 5 AsylbLG verpflichtet, die Höhe des Geldbetrages für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und des notwendigen Bedarfs neu zu ermitteln. Dies verlangt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11), das den Gesetzgeber zu einer transparenten und bedarfsgerechten Bemessung der Leistungssätze und deren Fortschreibung verpflichtet. Für die Ermittlung der pauschalierten Bedarfe, die für die Bestimmung der Leistungen nach § 3 des AsylbLG relevant sind, ist die Sonderauswertung der EVS 2013 im RBEG maßgeblich. Außerdem war eine Regelung zu treffen für die Fälle, in denen der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs oder des notwendigen Bedarfs im Einzelfall abweichend festgesetzt wird, weil ein hierdurch erfasster Bedarf nachweislich anderweitig gedeckt ist.

Zusätzlich ist im AsylbLG bei der Festlegung der Bedarfsstufen zu berücksichtigen, dass für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, eine abweichende Bedarfslage besteht.

Die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltungskosten werden aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf im AsylbLG ausgegliedert, weil diese Bedarfe im AsylbLG speziell bei Gemeinschaftsunterbringung regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden. Hierdurch liegt der Gesamtbetrag aus notwendigem und notwendigem persönlichem Bedarf, im Falle einer vollständigen Bedarfsdeckung durch Geldleistungen, im Durchschnitt unter den bisherigen, seit dem Jahr 2016 unveränderten Werten. Für alleinstehende Leistungsberechtigte (Bedarfsstufe 1) vermindert sich dieser Gesamtbetrag beispielsweise um 10 Euro auf 344 Euro im Monat.

Im Vergleich mit den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Empfänger von Grundleistungen nach dem AsylbLG weiterhin durchschnittlich deutlich geringere Geldleistungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

II.1 Neufestsetzung der Geldleistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf

In Umsetzung des Regelungsauftrags in § 3 Absatz 5 AsylbLG (bisherige Fassung) wird die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt. Die durch diese Geldleistungen abgedeckten pauschalierten Bedarfe werden dabei auf der Grundlage der im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) (RBEG) durchgeführten Sonderauswertungen der neuen EVS 2013 verfassungskonform neu ermittelt und ausgestaltet. Der Zuschnitt der einzelnen Bedarfsstufen sowie die Zusammensetzung des notwendigen Bedarfs werden dabei fortentwickelt; neben den notwendigen Anpassungen an die geänderte Regelbedarfsstufensystematik im RBEG tragen diese Änderungen zugleich der besonderen Bedarfslage von Leistungsberechtigten – speziell bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – Rechnung.

II.2 Zusammensetzung des notwendigen Bedarfs

Um das Risiko von Doppelleistungen zu vermeiden, werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung (Abteilung 4) aus den Leistungssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert. Speziell bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden diese Bedarfe – vergleichbar dem Bedarf an Hausrat – regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt. Dieser besonderen Bedarfslage wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Bedarfe zukünftig (ebenso wie der Hausrat) gesondert erbracht werden.

II.3 Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene

Die Bedarfsstufen für Erwachsene nach dem AsylbLG werden unter Berücksichtigung der in Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3159) vorgesehenen Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen im RBEG neu strukturiert. Dabei wird im AsylbLG wegen der abweichenden Bedarfslage eine gesonderte Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte geregelt, die während des Bezugs von Grundleistungen in Sammelunterkünften untergebracht sind. Da die besondere Bedarfssituation während der Gemeinschaftsunterbringung auch nach Ablauf der Wartefrist (nach § 2 Absatz 1 AsylbLG) fortwirkt, wird – abweichend vom RBEG – eine entsprechende spezielle Bedarfsstufe auch für die Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG geschaffen.

II.4 Schließung der Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII soll zukünftig auf Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden, keine Anwendung mehr finden. Auch auf bestimmte Geduldete, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach dem BAföG erhalten, soll der Leistungsausschluss künftig nicht mehr angewendet werden. Dies betrifft namentlich Schülerinnen und Schüler sowie bei ihren Eltern wohnende Studentinnen und Studenten. Für Asylbewerber, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden,

gilt § 22 SGB XII mit der Maßgabe, dass sie zukünftig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe erhalten können.

II.5 Freibetrag für steuerbefreite Einnahmen aus Ehrenamt

Im AsylbLG wird eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgenommen, die der im SGB XII entspricht. Mit dieser Änderung soll – ebenso wie mit den entsprechenden Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB XII – das Ehrenamt gestärkt und zugleich der Anreiz für Asylsuchende und Flüchtlinge erhöht werden, sich bereits in den ersten 15 Monaten ehrenamtlich zu betätigen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich der Artikel 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen in den §§ 3, 3a AsylbLG sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere gewährleisten die dort geregelten Leistungen nach dem AsylbLG weiterhin einen angemessenen Lebensstandard im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahme-Richtlinie) in der Zeit ihres ersten Aufenthalts. Diese Richtlinie eröffnet dem Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des angemessenen Lebensstandards für Asylbewerber und gestattet ihm ausdrücklich, die hierfür vorgesehenen materiellen Leistungen im Vergleich mit den Hilfeleistungen für eigene Staatsangehörige abweichend zu bemessen, sofern für die eigenen Staatsangehörigen ein Lebensstandard gewährt wird, der über dem nach der Richtlinie vorgeschriebenen Standard liegt (Artikel 17 Absatz 5 Satz 2 Aufnahme-Richtlinie). Auch die übrigen vorgesehenen Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetzesvorhaben beinhaltet Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Für die ausbildenden Betriebe führt die teilweise Streichung des Verweises in § 2 Absatz 1 AsylbLG auf den Leistungsausschluss für Auszubildende gemäß § 22 SGB XII zu einer übersichtlicheren Rechtslage. Für sie ist zukünftig einfacher ersichtlich, wessen Lebensunterhalt (ergänzend) durch Leistungen nach dem AsylbLG gesichert werden kann. Dadurch entsteht zudem eine größere Planungssicherheit für die ausbildenden Betriebe.

Weiterhin dürfte die Neustrukturierung der Bedarfsstufen im AsylbLG bei den Leistungsbehörden zu Vollzugs-erleichterungen führen, da bei den erwachsenen Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften zukünftig die Differenzierung nach Haushaltskonstellationen entfällt und damit eine entsprechende Prüfung nicht mehr erforderlich ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz ist in Bezug auf die folgenden einzelnen Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie gegeben.

2.1 Bildung

Das Regelungsvorhaben erleichtert die Qualifikation von Asylbewerbern, Geduldeten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse. Das arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Interesse, dass möglichst viele Einwohner der Bundesrepublik Deutschland einen Ausbildungsabschluss erwerben, wird gefördert. Hierdurch kann eine nachhaltige Reduzierung der Zusatzbelastungen in den Sozialversicherungs- und Sozialleistungssystemen erreicht werden.

2.2 Beschäftigung

Durch die mit dem Regelungsvorhaben beabsichtigte Motivation zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen wird langfristig eine spätere Integration der Asylbewerber und Geduldeten in den Arbeitsmarkt gefördert. Hierdurch kann das Regelungsvorhaben positiv zum Ziel der Steigerung der Erwerbstätigenquote bis zum Jahr 2030 im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen.

2.3 Gleiche Bildungschancen

Durch das Regelungsvorhaben wird die Rechts- und Planungssicherheit im Bereich der Finanzierung von Ausbildungen von Asylbewerbern, Geduldeten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse erhöht. Förderungslücken werden geschlossen. Zudem kann es dazu beitragen, das Ziel der Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mindestens Hauptschulabschluss und einer Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger bis zum Jahr 2030 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes ist mit großen Unsicherheiten behaftet, da nur schwer vorauszusehen ist, wie groß der Anteil der Sachleistungen an den Leistungen insgesamt und der Anteil der Leistungsbezieher in Einrichtungen an den Leistungsbeziehern insgesamt in den nächsten Jahren sein wird. Daher wurde eine Modellrechnung zu den Auswirkungen der Neuordnung der Bedarfsstufen und der Erhöhung der Leistungen durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass die Einsparungen durch die Neuordnung der Bedarfsstufen (Regelbedarfsstufe 2 anstelle von Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende Leistungsempfänger in Einrichtungen sowie die Änderungen bei den Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsempfänger ohne eigenen Haushalt) zu Einsparungen in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich führt.

Die Mehrausgaben durch die Anpassung der Grundleistungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und deren Fortschreibung liegen ebenfalls in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich.

Die Herausnahme von Strom und Hausinstandhaltungskosten aus dem notwendigen Bedarf hat keine finanziellen Auswirkungen, da lediglich eine Geldleistung durch eine Sachleistung ersetzt wird.

Die Schließung der Förderlücke durch die Ergänzung des § 2 Absatz 1 des Gesetzes wird dazu führen, dass mehr Asylbewerber, Geduldete und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse eine förderfähige Ausbildung aufnehmen oder fortsetzen. Allerdings dürfte der Kreis der Personen, für die die Förderlücke eine entscheidende Bedeutung für die Entscheidung über die Ausbildung hat, eher begrenzt sein. Für die Bundesagentur für Arbeit entstehen Mehrkosten durch zusätzliche Fälle von Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach den §§ 51, 56 und 122 SGB III. Auf der anderen Seite entstehen bei den Ländern und Kommunen Minderausgaben in deutlich höherem Ausmaß, weil die betroffenen Personen eine Ausbildungsvergütung und eventuell eine Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung der Bundesagentur erhalten, so dass sie weniger Leistungen nach dem AsylbLG benötigen. Sowohl die Minderausgaben als auch die Mehrkosten dürften sich jährlich im einstelligen Millionenbereich bewegen.

Die Einführung der Regelung zur Ehrenamtspauschale führt nicht zu Mehrkosten, weil davon auszugehen ist, dass Aufwandsentschädigungen für Leistungen im Ehrenamt nur dann verabredet werden, wenn die Aufwandsentschädigung nicht auf die Asylbewerberleistungen angerechnet wird.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelung, wonach die Bedarfe an Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung zukünftig gesondert gewährt werden, löst für Bürgerinnen und Bürger einen einmaligen Erfüllungsaufwand aus. Bei einer Fallzahl von 50 000 im Zeitpunkt des Inkrafttretens und einer geschätzten durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 5 Minuten pro Einzelfall, die durch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ausgelöst wird, ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von insgesamt etwa 4 200 Stunden auszugehen. Bezüglich des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger ist von einem Zeitaufwand von 2 Minuten pro Einzelfall auszugehen. Bei einer prognostizierten Fallzahl von 69 000 ist somit von einem jährlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von insgesamt 2 300 Stunden auszugehen.

Im Übrigen führen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand des Bundes.

Bei der Anpassung der Regelbedarfssystematik an das SGB XII entsteht für die Länder und Kommunen ein geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf, um Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften der neuen Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen. Für diese Umstellung wird pro Fall ein Zeitfenster von durchschnittlich 10 Minuten veranschlagt. Zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens der Regelung im Jahr 2019 ist zu erwarten, dass 100 000 alleinstehende Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Bei durchschnittlichen Lohnkosten von 31,50 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen von 525 000 Euro zu erwarten.

Die Regelung, wonach die Bedarfe an Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung zukünftig gesondert gewährt werden, löst, soweit dies nicht bereits der Verwaltungspraxis der Länder und Kommunen entspricht, für diese einen einmaligen Umstellungsbedarf aus. Die Umstellung umfasst insbesondere das Anschreiben der betroffenen Bedarfsgemeinschaften, wobei jedoch ein einmalig zu erstellendes Musterschreiben verwendet werden

kann. In einigen Fällen sind die Leistungsberechtigten an die Beantwortung des Schreibens ein oder mehrmals zu erinnern. Schließlich sind die Rückläufe zu kontrollieren und zu bearbeiten. Auch wenn in Einzelfällen ein höherer Aufwand anfallen kann, der bis zu 90 Minuten betragen kann, ist zu berücksichtigen, dass in einem Teil der Fälle, namentlich bei Leistungsberechtigten die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, von einem nur geringen zeitlichen Aufwand auszugehen ist. Insgesamt wird pro Fall ein Zeitfenster von durchschnittlich 40 Minuten veranschlagt. Zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens der Regelung ist zu erwarten, dass 50.000 Bedarfsgemeinschaften, einen Umstellungsbedarf auslösen werden. Bei durchschnittlichen Lohnkosten von 31,50 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes ist somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen von 1.050.000 Euro zu erwarten.

Die Regelung, wonach die Bedarfe an Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung zukünftig gesondert gewährt werden, löst zudem einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen aus. Dabei ist von einer durchschnittlichen jährlichen Fallzahl von 69.000 auszugehen. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 5 Minuten pro Einzelfall und durchschnittlichen Lohnkosten von 31,50 Euro pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes ist von einem durchschnittlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 181.125 Euro für Länder und Kommunen auszugehen.

Die durch die Regelung zur Schließung der Förderlücke betroffenen Personen sind in der Regel bereits vor dem Zeitpunkt zu dem bisher der Leistungsausschluss zur Anwendung kam, im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Wenn Leistungsberechtigte zukünftig durch den Wegfall des Verweises auf den Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII (teilweise) im Leistungsbezug verbleiben, ist dies regelmäßig nicht mit einem wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Jedoch entfällt die auf den Einzelfall bezogene und zum Teil verwaltungswürdige Prüfung, ob im Falle der Durchführung einer förderfähigen Ausbildung ein besonderer Härtefall gem. § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, der ausnahmsweise nicht zum Leistungsausschluss führt, vorliegt. Andererseits hat die Behörde auch zukünftig nach dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG für die dort aufgeführten Leistungsberechtigten eine Ermessensentscheidung zu treffen. Sie hat zu entscheiden, ob die Leistungen als Beihilfe oder als Darlehen oder als Kombination dieser beiden Varianten gewährt werden. Dies betrifft jedoch nur Ausbildungen, die im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderfähig sind. Zudem bezieht sich dies nur auf die Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand insgesamt durch die Neuregelung nicht erhöht wird.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Nummer 1a – neu –)

Mit der Änderung des § 55 des Asylgesetzes (AsylG) durch das Integrationsgesetz vom 31. Mai 2016 entsteht die ausländerrechtliche Gestattung grundsätzlich mit der Ausstellung des Ankunftsnaachweises und ist nicht mehr wie

zuvor regelmäßig an die Äußerung des Asylgesuches (§ 13 Absatz 1 AsylG) geknüpft. Als leistungsrechtliche Folgeänderung musste für die Fälle, in denen ein Asylgesuch geäußert, jedoch noch kein Ankunftsachweis ausgestellt ist, eine Leistungsberechtigung geschaffen werden, um Regelungslücken im persönlichen Anwendungsbereich zu schließen.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 3 Satz 1)

Die bisherige Regelung für den Fall, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländer als Asylberechtigte anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, entfällt. Durch die Änderung wird der Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in andere Leistungssysteme, wie das SGB II und das SGB XII, daran geknüpft, dass grundsätzlich das Entfallen der Leistungsvoraussetzung nach dem AsylbLG maßgeblich ist. Durch die Aufhebung der Regelung über einen früheren Rechtskreiswechsel im Fall einer noch nicht unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung, werden Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung vermieden, wenn die gerichtliche Entscheidung in einer höheren Instanz aufgehoben wird.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu –

Durch den neuen § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird eine Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse geschlossen, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung im Bundesgebiet durchführen.

Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG), eine in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG genannte Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG), können in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beanspruchen. Dieser Anspruch besteht dem Grunde nach auch dann, wenn sich die Leistungsberechtigten in einer Ausbildung befinden, die im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist.

Wenn sie sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, ist auf beide Gruppen von Leistungsberechtigten das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG, entsprechend anzuwenden. Wenn kein Fall des § 22 Absatz 2 SGB XII vorliegt, findet damit auch der Leistungsausschluss nach § 22 Absatz 1 SGB XII entsprechende Anwendung. Danach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III besteht. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Der beschriebene Personenkreis unterfällt damit ab dem 16. Monat des Aufenthaltes regelmäßig einem Anspruchsausschluss in Bezug auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. Deshalb könnte der Fehlanreiz bestehen, keine Ausbildung zu beginnen oder sie abzubrechen, sofern der Lebensunterhalt nicht alleine durch die Ausbildungsvergütung gedeckt werden kann oder keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und auch kein anderweitiger ausreichender Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts besteht. Denn im Falle des Abbruchs der dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung entfallen auch die Voraussetzungen des Anspruchsausschlusses nach § 22 Absatz 1 SGB XII. Diesem Fehlanreiz wirkt die Neuregelung entgegen.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 – neu –

Durch die Neuregelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AsylbLG findet der Leistungsausschluss nach § 22 Absatz 1 SGB XII auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 AsylbLG, die die Voraussetzungen des künftigen § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG erfüllen und sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 des SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden, zukünftig keine Anwendung mehr. Diese

Leistungsberechtigten erhalten somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen analog dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in Verbindung mit dem künftigen § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen haben die genannten Leistungsberechtigten auch einen Anspruch, ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer eventuellen Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe aufstockend Leistungen analog dem SGB XII in Verbindung mit dem künftigen § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG zu erhalten. Diese Möglichkeit des Bezugs aufstockender Leistungen entspricht weitgehend der Rechtslage im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Denn Leistungsberechtigte nach dem SGB II, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 oder 58 SGB III förderungsfähig ist, können seit der Neuregelung des § 7 Absatz 5 SGB II durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 (Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nummer 37, S. 1824), in der Fassung der Berichtigung vom 29.11.2016 (Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nummer 56, S. 2718), bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Dies gilt gleichermaßen auch für Personen, die eine schulische Ausbildung absolvieren sowie für zu Hause wohnende Studierende. Von der Aufstockungsmöglichkeit über das SGB II sind nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II lediglich Studierende ausgenommen, die nicht bei ihren Eltern wohnen (siehe auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/8041, S. 30 ff.).

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 – neu –

Auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, können seit der Neuregelung des § 7 Absatz 6 SGB II (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 – neu –) unter bestimmten Voraussetzungen aufstockende Leistungen nach SGB II erhalten. Daher ist die Rechtslage bei dieser in § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II näher bezeichneten Personengruppe mit der von Leistungsberechtigten vergleichbar, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren. Aus diesem Grund, soll der bisherige Leistungsausschluss entsprechend auch auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 AsylbLG, die die Voraussetzungen des künftigen § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG erfüllen und sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden und Leistungen nach dem BAföG erhalten, zukünftig keine Anwendung mehr finden.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 – neu –

Durch die Neuregelung erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG, die die Voraussetzungen des künftigen § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG erfüllen und eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, einen Anspruch auf Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die abweichende Regelung im Verhältnis zum neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG soll insbesondere im Hinblick auf die Förderart bei der Leistungsgewährung eine Besserstellung im Vergleich zu den Leistungsberechtigten nach dem BAföG verhindern. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die den Betroffenen zustehenden Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Beihilfe, als Darlehen oder als Kombination dieser beiden Varianten erbracht werden. Bei ihrer Ermessensentscheidung werden die zuständigen Behörden insbesondere den Zweck der Neuregelung zu berücksichtigen haben, dass dem Fehlanreiz zum Abbruch von Ausbildungsmaßnahmen entgegengewirkt werden soll. Sie können sich dabei insbesondere an der Art der Förderung im BAföG orientieren: Schülerinnen und Schüler erhalten BAföG-Leistungen als nicht rückzahlbaren Zuschuss, bei Studierenden werden die Leistungen regelmäßig zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies, gedecktes Darlehen gewährt, in besonderen Konstellationen (insb. bei der Hilfe zum Studienabschluss trotz Überschreiten der Regelstudienzeit) auch als ungedecktes zinsfreies Vollkredit. Die Behörden können den Leistungsberechtigten beispielsweise auch dadurch einen Anreiz zur Fortsetzung der Ausbildung setzen, dass das Darlehen im Falle des Erreichens des Ausbildungsziels oder einer näher bestimmten Zwischenstufe teilweise oder vollständig erlassen wird.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 4 – neu –

Die Änderung in § 2 Absatz 1 AsylbLG ist eine Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a sowie in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a AsylbLG. Darin wird eine besondere Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte eingeführt, die in Auf-

nahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünfte) untergebracht sind. Zum anderen werden junge Erwachsene, die mit ihren Eltern in einer Wohnung zusammenleben, – entsprechend der Rechtslage im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – der Bedarfsstufe 3 zugeordnet. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird Bezug genommen.

Der neue Satz 4 überträgt die spezielle Bedarfsstufe für Erwachsene in Sammelunterkünften auf Bezieher von Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG („Analogleistungen“), die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Neben Analogleistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Absatz 1 AsylG werden hier von auch Leistungsberechtigte erfasst, die auch nach 15 Monaten noch in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 AsylG untergebracht sind. Dies kann insbesondere Leistungsberechtigte betreffen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne von § 29a Absatz 2 AsylG in Verbindung mit Anlage II stammen (§ 47 Absatz 1a AsylG) oder deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG bearbeitet worden und als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sind (§ 30a Absatz 3 AsylG).

Die Änderung ist erforderlich, da für die Bezieher von Analogleistungen über § 2 Absatz 1 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 28, 28a und 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen des RBEG entsprechend gelten. Das RBEG kennt keine spezielle Regelbedarfsstufe für Personen in Sammelunterkünften. Auch kommt eine entsprechende Anwendung der neuen Regelbedarfsstufe nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 RBEG in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung nicht in Betracht, da diese ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung findet, die in der im Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl I 2016, S. 3234) vorgesehenen neuen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII untergebracht werden. Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RBEG finden nur auf erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen Anwendung, zu denen die Sammelunterkünfte nicht gehören (vergleiche Ausführungen zu Nummer 5 (§ 3a – neu –), dort: „Zu Absatz 1 Nummer 1“ und „Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“). Die mit der Unterbringung in Sammelunterkünften verbundenen Einspareffekte, die in den ersten 15 Monaten die Zuordnung zur Bedarfsstufe 2 rechtfertigen, bestehen jedoch auch nach Ablauf der Wartefrist fort. Für die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG, die in dieser Wohnform leben, wird deshalb – abweichend vom SGB XII und vom RBEG – eine „Sonderbedarfsstufe“ auf dem Niveau der Regelbedarfsstufe 2 (90 % der Regelbedarfsstufe 1) geschaffen.

Gleiches gilt für die Bedarfsstufe für erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern. Deren Anwendung wird ebenfalls auf die Bezieher von Analogleistungen erstreckt. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Einspareffekte, die sich aus dem gemeinsamen Wirtschaften in der familiären Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ergeben (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 27. Juli 2016, 1 BvR 371/11 – Absatznummer 53), auch nach Übergang zu Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG bestehen, so dass eine Fortführung dieser Bedarfsstufe gerechtfertigt ist.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 3 und 3a – neu –)

Im Zuge der Neufestsetzung der Geldleistungssätze nach dem AsylbLG werden die Regelungen zu den Grundleistungen neu strukturiert und auf zwei Paragraphen aufgeteilt. Die Grundnorm des § 3 regelt weiterhin Art und Umfang der durch die Grundleistungen abgedeckten Bedarfe und trifft Festlegungen zur Leistungsform und zur Art und Weise der Leistungserbringung. Die bislang in § 3 enthaltenen Regelungen zu den Geldleistungssätzen der Grundleistungen, einschließlich der Regelungen zu ihrer Fortschreibung und Neufestsetzung, werden aus systematischen Gründen herausgelöst und in dem neuen § 3a zusammengefasst. In § 3a Absatz 1 und 2 werden die Geldleistungssätze auf Basis der EVS 2013 und des RBEG neu festgesetzt und zugleich die Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte neu strukturiert. Da die neuen Bedarfsstufen an unterschiedliche Unterbringungsformen anknüpfen, fügte sich die Neuregelung der Bedarfsstufen nicht mehr in die bestehende Systematik des § 3, dessen Absatz 1 nur für Leistungsberechtigte in Aufnahmeeinrichtungen Anwendung findet. Zugleich dient die Aufspaltung in zwei Paragraphen der besseren Übersichtlichkeit der Normen.

Zu Nummer 4 (§ 3 – neu –)

Zu Absatz 1

Der neu gefasste § 3 Absatz 1 enthält eine Definition des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs und entspricht insoweit dem geltenden § 3 Absatz 1 Satz 1 und 5.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste § 3 Absatz 2 entspricht nahezu wortgleich dem geltenden § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 7, herausgelöst wurden lediglich die im neuen Absatz 1 geregelten Definitionen. Zugleich werden die derzeit in den Sätzen 8 und 9 enthaltenen Regelungen zu den Bedarfssätzen für den notwendigen persönlichen Bedarf und zum individuellen Bargeldbedarf für in Abschiebungs- und Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte herausgelöst und in den neuen § 3a überführt (§ 3a Absatz 1 und 3).

Zu Absatz 3

Auch die Neufassung von § 3 Absatz 3 beschränkt sich weitgehend auf eine redaktionelle Anpassung dieser Norm, die durch die Herauslösung der Regelungen zu den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf und ihrer Überführung in den neuen § 3a Absatz 2 bedingt ist.

Eine inhaltliche Änderung ergibt sich allein in Absatz 3 Satz 3. Dieser regelt abweichend von dem geltenden Absatz 2 Satz 4, dass die Bedarfe an Strom und Wohnungsinstandhaltung zukünftig – ebenso wie Hausrat – gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht werden. Diese Änderung setzt auf der Neufestlegung der Geldbeträge für den notwendigen Bedarf in § 3a Absatz 2 - neu - auf, die zukünftig unter Abzug der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Strom und Wohnungsinstandhaltung bemessen und entsprechend abgesenkt werden. Durch die Ergänzung der genannten Bedarfe in dem neu gefassten § 3 Absatz 3 Satz 3 wird sichergestellt, dass sie zukünftig gesondert zu erbringen sind und die Kürzung der Geldbeträge somit nicht zu einer Bedarfskürzung führt.

Durch die Einfügung der Wörter „soweit notwendig und angemessen“ in Satz 3 wird zugleich klargestellt, dass auch die gesondert erbrachten Bedarfe nur in notwendigem und angemessenem Umfang zu decken sind. Sofern Haushaltsstrom im Einzelfall durch Geldleistungen gesondert erbracht wird, können die Leistungsberechtigten die Kosten für Strom demnach nur insoweit geltend machen, als diese tatsächlich anfallen und angemessen sind.

Zu Absatz 4

Der neue § 3 Absatz 4 entspricht wortgleich der geltenden Regelung in § 3 Absatz 3, der unverändert beibehalten wird.

Zu Absatz 5

Der neue § 3 Absatz 5 entspricht wortgleich der geltenden Regelung in § 3 Absatz 6, der unverändert beibehalten wird.

Zu Nummer 5 (§ 3a – neu –)**Zu Absatz 1**

In § 3a Absatz 1 werden die Geldleistungssätze zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs – entsprechend dem Regelungsauftrag in § 3 Absatz 5 – auf der Grundlage der EVS 2013 neu festgesetzt.

Neubemessung der notwendigen persönlichen Bedarfe

Der Änderung der Leistungssätze liegt eine Neubemessung der notwendigen persönlichen Bedarfe zugrunde. Diese stützt sich auf die Ergebnisse der nach § 28 Absatz 3 SGB XII im RBEG vorgenommenen Sonderauswertungen der EVS 2013. Die Anknüpfung an das Statistikmodell der EVS 2013 setzt die Vorgaben des BVerfG für eine transparente und bedarfsgerechte Bemessungsmethode um und stellt zugleich sicher, dass die Bedarfsberechnungen auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse erfolgt (BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – Absatznummer 105).

Die Zusammensetzung und Höhe der notwendigen persönlichen Bedarfe in den einzelnen Bedarfsstufen bestimmt sich dabei zunächst auf Grundlage der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertungen der EVS 2013 nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 RBEG. Hinsichtlich der Auswahl und Berechnung der bedarfsrelevanten Positionen, die in die dort ausgewiesenen Beträge der einzelnen Abteilungen eingeflossen sind, wird auf die ausführliche Darstellung der einzelnen Verbrauchspositionen in der Gesetzesbegründung zur RBEG-Novelle (Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 42 bis 50, 55 bis 60, 65 bis 69 und 75 bis 80) Bezug genommen. Soweit die Leistungssätze nach § 3a Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht abwei-

chend von den Regelbedarfen nach § 28 SGB XII berechnet wurden, indem einzelne der im RBEG als regelbedarfsrelevant ausgewählten Verbrauchsausgaben der EVS 2008 bei der Ermittlung der notwendigen persönlichen Bedarfe im AsylbLG unberücksichtigt geblieben sind, werden diese abweichenden Minderbedarfe auch bei der Neumessung auf Grundlage der EVS 2013 nicht berücksichtigt. Dies betrifft zum einen die Nichtberücksichtigung eines geringfügigen Betrags für die Beschaffung eines Personalausweises in Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen), die mit Gesetz vom 10. Dezember 2012 (Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes BGBl. I S. 2187) mit Wirkung zum 1. März 2015 vorgenommen worden ist. Bezüglich der Erwägungen, die dieser Herausnahme zu Grunde liegen, wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Dezember 2014 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/2592, S. 22). Zum anderen betrifft dies die mit Gesetz vom 16. März 2016 vorgenommene realitätsgerechte Fortentwicklung der Leistungssätze für den notwendigen persönlichen Bedarf (Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BGBl. I S. 390), die zur Herausnahme weiterer regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben der Abteilungen 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) und 10 (Bildungswesen) geführt hat. Diesbezüglich wird auf die Gesetzesbegründung vom 16. Februar 2016 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/7538, S. 21 f.). Die dort jeweils festgestellten Unterschiede bei den persönlichen Bedarfen gegenüber den Beziehern von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind durch die abweichende Bedarfslage der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu Beginn des Aufenthalts begründet und werden weiterhin berücksichtigt. Konkret bedeutet dies, dass folgende regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der EVS 2013 bei der Neubemessung der Geldbeträge nach § 3a Absatz 1 AsylbLG - neu - unberücksichtigt bleiben:

- In Abteilung 9: Verbrauchsausgaben für Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen; Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps); langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente; außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse; Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln; (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 50, 51, 53, 56, 68, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 44 bis 45).
- In Abteilung 10: Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen) (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 69, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 47).
- In Abteilung 12: Verbrauchsausgaben für Sonstige Dienstleistungen a. n. g. (nur Personalausweis) (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 81, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 49).

Nur die nach diesen Herausnahmen verbleibende Summe der Verbrauchsausgaben nach der EVS 2013 wird als pauschalierter notwendiger persönlicher Bedarf im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes anerkannt.

Die Höhe der in § 3a Absatz 1 genannten Beträge ergibt sich aus der Fortschreibung dieses Summenwerts für die einzelnen Bedarfsstufen zum 1. Januar 2019. Die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 erfolgt dabei nach dem – auch für das SGB II und SGB XII geltenden – Mischindex entsprechend § 7 Absatz 2 RBEG, die Fortschreibung zum 1. Januar 2018 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767) und für die Fortschreibung zum 1. Januar 2019 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766).

Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene

Die Bedarfsstufen werden – wie bisher – in enger Anlehnung an die in § 8 RBEG geregelten, nach Alter und Haushaltskonstellation differenzierenden Regelbedarfsstufen ausgestaltet. Das BVerfG hat die Orientierung an den Regelbedarfsstufen des RBEG ausdrücklich gebilligt, indem es für die Berechnung der Übergangsregelung in seinem Urteil zu den Leistungen nach dem AsylbLG hierauf Bezug genommen hat (Urteil vom 18. Juli 2012 – BvL 10/10, BvL 2/11, Absatznummer 132 ff.). Die in dem Gesetzentwurf zum RBEG vorgesehene Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene wird dabei übernommen, soweit nicht die besondere Bedarfssituation der Leistungsberechtigten zu Beginn ihres Aufenthalts eine abweichende Ausgestaltung erfordert.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Im RBEG in der seit dem 01.01.2017 geltenden Fassung wird nunmehr geregelt, dass bei der Differenzierung der Bedarfsstufen für Erwachsene nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG auf das Merkmal der Haushaltsführung verzichtet wird. Maßgeblich für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 ist nunmehr, ob ein Erwachsener

in einer Wohnung – und damit in einer räumlich von anderen Unterkünften abtrennbaren Einheit – lebt. Mit Ausnahme von Partnern in Paarhaushalten sollen Erwachsene auch dann der Bedarfsstufe 1 zugeordnet werden, wenn sie mit anderen Erwachsenen in einem Haushalt leben. Die Regelbedarfsstufe 3 soll Erwachsenen vorbehalten sein, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Hintergrund für diese Änderungen ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Regelbedarfsstufe 3: Dieses hatte in mehreren Urteilen entschieden, dass für Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder eines Kindes leben, die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen sei, sofern sie nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sind. Im Zuge der Neuregelung des RBEG ist § 8 RBEG an diese Rechtsprechung angepasst worden. Ergänzend wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung hierzu Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 84 bis 85).

Diese Änderungen bei den Bedarfsstufen für Erwachsene sind grundsätzlich auch im AsylbLG zu übernehmen, soweit nicht Besonderheiten in der Unterbringungs- und Bedarfssituation der Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz Abweichungen bei der Festlegung der Bedarfsstufen im AsylbLG vorgeben.

Die Bedarfsstufe 1 wird deshalb entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 RBEG) geregelt und erfasst zukünftig – neben Alleinstehenden und Alleinerziehenden – auch alle anderen erwachsenen Leistungsberechtigten in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen). Für die Zuordnung zu dieser Bedarfsstufe ist demnach zukünftig (wie im RBEG) der Begriff der Wohnung maßgeblich. Durch den Verweis auf § 8 Absatz 1 Satz 2 RBEG wird konsequenterweise die dort geregelte Begriffsdefinition zu „Wohnung“ übernommen. Auf die Begründung zu dieser Regelung wird Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 87). Zu den Ausnahmen für Paarhaushalte sowie für erwachsene Kindern unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern, vergleiche die Begründung zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a.

Wie bereits nach geltendem Recht werden auch alleinstehende jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet. Damit soll weiterhin der besonderen Situation von alleinlebenden minderjährigen Flüchtlingen Rechnung getragen werden. Soweit diese allein in einer Wohnung – oder einer Wohnung gleichzusetzenden sonstigen Unterkunft – wohnen, sind Unterschiede zur Bedarfslage von Erwachsenen in Wohnungen nicht ersichtlich, so dass es gerechtfertigt ist, bei ihnen ebenfalls einen Bedarf der Stufe 1 anzuerkennen.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a

Von der Zuordnung zur Bedarfsstufe 1 sind erwachsene Leistungsberechtigte ausgenommen, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner in einer Wohnung zusammenleben. Entsprechend der Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RBEG gilt für diese – wie bisher – die Bedarfsstufe 2 (entspricht 90 Prozent der Bedarfsstufe 1). Die Zuordnung von Erwachsenen, die partnerschaftlich zusammenleben, zur Regelbedarfsstufe 2 sowie die Höhe dieser Regelbedarfsstufe sind vom BVerfG ausdrücklich bestätigt worden (BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09, Rn. 154 und Beschl. v. 23. Juli 2014 – 1 BvL 10, 12/12, 1 BvL 1691/13, Rn. 100). Siehe hierzu auch den Gesetzentwurf zum RBEG (Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 85 bis 86). Mangels entgegenstehender Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass die für Paarhaushalte festgestellten Einsparungen bei den Verbrauchsausgaben von denen der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG abweichen.

Hinsichtlich des Begriffs der „Wohnung“ wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 2b wird eine besondere Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte eingeführt, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünfte) untergebracht sind. Diese werden zukünftig – wie Leistungsberechtigte in Paarhaushalten – ebenfalls der Bedarfsstufe 2 zugeordnet; dies gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in der Unterkunft allein, mit einem Partner oder einer Partnerin oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben. Mit der Begrenzung des Leistungssatzes für diese Leistungsberechtigten auf das Niveau der Bedarfsstufe 2 (90 Prozent der Bedarfsstufe 1) wird dabei der besonderen Bedarfslage von Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften Rechnung getragen. Denn es ist davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner solcher Unterkünfte Einspar-effekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind.

Bei den in einer Wohnung zusammenlebenden Partnern berücksichtigt die Bedarfsstufe 2a) – entsprechend der Regelbedarfsstufe 2 im RBEG – die im gemeinsamen Haushalt entstehenden Einspareffekte. Diese ergeben sich

daraus, dass Wohnraum gemeinsam genutzt wird, im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt werden sowie durch Kostenersparnisse beim gemeinsamen Einkauf von Verbrauchsgütern (vergleiche die Gesetzesbegründung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RBEG, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 85 bis 86). Das gemeinsame Wirtschaften spart damit Aufwendungen und hat zur Folge, dass die Lebenshaltungskosten für jeden Partner in einem Paarhaushalt geringer sind als in Einpersonenhaushalten. Dieser in der Regelbedarfsstufe 2 mit 20 Prozent angesetzte Einspareffekt wird durch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie der Ruhruniversität Bochum (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/14282, S. 25 ff.) bestätigt.

Der in der Bedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ (vgl. hierzu näher die Gesetzesbegründung zum RBEG, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 85 bis 86) lässt sich auf Leistungsberechtigte übertragen, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen. Auch hier ermöglicht die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum Synergieeffekte, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen sind, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam getragen werden. Dies betrifft etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt werden. Weitere Einsparungen ergeben sich unter den genannten Voraussetzungen durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Abteilung 9 der EVS 2013). Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften bestehen zudem Einspareffekte beim notwendigen Bedarf an Nahrung (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden. Die sich hieraus für die erwachsenen Bewohner von Sammelunterkünften erzielbaren Ersparnisse sind mit den Einspareffekten in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar. Das Absenken der Regelleistung aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftens in häuslicher Gemeinschaft kann als Orientierung von Sozialleistungen an der Bedürftigkeit auch im Sinne des sozialen Rechtsstaats gerechtfertigt werden (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 – juris, Rn. 53).

Bei der Regelung zur Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, für seine Einschätzung der notwendigen existenzsichernden Leistungen in Orientierung an der tatsächlichen Bedarfslage eine typisierende Einschätzung der Verhältnisse vorzunehmen, die nicht sachwidrig erscheint. Diese Einschätzung hat die Bundesregierung mit der Annahme getroffen, dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind. Ein Zusammenwirtschaften über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus kann von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, erwartet werden. Die Leistungsberechtigten befinden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bilden der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft. Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland ist noch nicht abschließend geklärt. Sie nehmen an Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen teil und sind als neu Angekommene mit Fluchthintergrund in einer vergleichbaren Übergangssituation, die sie verbindet. Die während dieses überschaubaren Zeitraums gemeinsame Unterbringung mit anderen Leistungsempfängern unterstützt dabei die zügige Verfahrensdurchführung. In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation haben sie die Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen. Nicht wenige Leistungsberechtigte sind zudem als Familie in der Sammelunterkunft untergebracht, so dass die für Paarhaushalte ermittelten Einspareffekte bei ihnen ohnehin bestehen. Unterstützt wird dies auch dadurch, dass die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe in Sammelunterkünften, um Konflikte zu vermeiden, berücksichtigt werden soll. Sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen wirtschaften können, ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft, ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen.

Um diese zumutbaren Synergie- und Einspareffekte angemessen zu berücksichtigen, ist es gerechtfertigt, erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften ebenfalls der Bedarfsstufe 2 zuzuordnen. Zu diesen Sammelunterkünften gehören neben Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 Absatz 1 AsylG auch sonstige Unterkünfte, sofern sie mit diesen Unterbringungsformen vergleichbar sind. Hiervon ist auszugehen, wenn sie ebenfalls der Gemeinschaftsunterbringung dienen

und durch die Aufteilung in persönlichen Wohnraum und gemeinsam genutzte Räume eine eigenständige Haushaltsführung nur in sehr eingeschränktem Umfang zulassen. Hierzu gehören etwa Zimmer in Pensionen, Wohnheimen oder in Notunterkünften. Jedenfalls bei einer dauerhaften oder längeren Unterbringung in diesen sonstigen Unterkünften ist in gleicher Weise wie in Gemeinschaftsunterkünften von Einspareffekten auszugehen, die sich durch das mögliche und zumutbare gemeinsame Wirtschaften ergeben. Nur wenn die Unterbringung in diesen Unterkünften nur kurzfristig erfolgt, kann von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung und den sich daraus ergebenden Synergie- und Einspareffekten nicht ausgegangen werden. Werden demnach etwa erwachsene Leistungsberechtigte zum Schutz vor häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie anderer Gewaltformen in Frauenhäusern oder sonstigen Schutzeinrichtungen untergebracht, findet eine Zuordnung zur Bedarfsstufe 2b nicht statt.

Zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a

Von der Zuordnung der in Wohnungen (zusammen-)lebenden Erwachsenen zur Regelbedarfsstufe 1 sind weiterhin ausgenommen die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebenden erwerbsfähigen, unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ebenso wie bei Paarhaushalten ist auch bei haushaltsangehörigen erwachsenen Kindern davon auszugehen, dass sie mit ihren Eltern aus einem Topf wirtschaften, so dass sich entsprechend geringere Kosten und Einspareffekte ergeben. Denn ebenso wie bei Paaren besteht auch zwischen Eltern und ihren auch erwachsenen Kindern ein besonderes Näheverhältnis, weshalb ihnen ein gemeinschaftliches Wirtschaften möglich und zumutbar ist. Zugleich entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Eltern in häuslicher Gemeinschaft auch mit erwachsenen Kindern regelmäßig den überwiegenden Teil der Kosten von Wohnungsausstattung oder etwa einer Tageszeitung oder anderen Mediendienstleistungen tragen und auf genaue Abrechnungen wie unter Fremden verzichten (vgl. hierzu BR-DRs. 16/688, S. 13 f.). Die hierdurch bei jungen Erwachsenen anfallenden geringeren Kosten der Lebensführung und die daraus resultierenden Einsparungen rechtfertigen es, die Höhe des Leistungssatzes für junge Erwachsene auf das Niveau der Bedarfsstufe 3 (80 % der Bedarfsstufe 1) zu begrenzen.

Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, das die hier betroffene Personengruppe in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II als „sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft“ ebenfalls der Regelbedarfsstufe 3 zuordnet. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht für das Zusammenleben eines jungen Erwachsenen mit seinen Eltern oder mit einem Elternteil ausdrücklich als verfassungsgemäß bestätigt. (BVerfG, Beschl. v. 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11). Vom Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse sah es dabei – neben der typisierenden Berücksichtigung von Einspareffekten – auch die Festlegung der Altersgrenze mit dem Ende des 25. Lebensjahres als gedeckt an (BVerfG, a. a. O., Absatznummer 56).

Mit der entsprechenden Bedarfsfestlegung im AsylbLG durch die neue Bedarfsstufe wird zugleich eine Ungleichbehandlung der jungen Erwachsenen im Anwendungsbereich des AsylbLG und des SGB II vermieden. Da die betroffene Personengruppe nach positiver Bescheidung ihres Asylgesuchs – bei fortbestehender Bedürftigkeit – regelmäßig in den Bezug von Leistungen nach dem SGB II wechseln, werden zugleich Brüche beziehungsweise Schwankungen in der Leistungshöhe vermieden.

Zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b

Entsprechend der Vorgaben des BSG zum SGB XII (BSG, Urt. v. 27. April 2014 – B 8 SO 14/13 R, juris-Randnummer. 30; vergleiche auch Urteile vom 27. April 2014 – B 8 SO 31/12 R und B 8 SO 12/13 R) schränkt das RBEG in der seit dem 01.01.2017 geltenden Fassung den Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 3 stark ein. Diese findet – abgesehen von den in Nummer 3 Buchstabe a geregelten Fällen – nur noch auf Personen in stationären Einrichtungen Anwendung, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt. Sie beträgt 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. In diesen Fällen werden weite Teile des Lebensunterhalts durch die Einrichtung erbracht beziehungsweise fallen einzelne der Verbrauchsausgaben nicht an. So hat die in einer Einrichtung lebende Person zum Beispiel zumeist einen zumindest geringeren Mobilitätsbedarf als eine außerhalb einer Einrichtung lebende Person (auf die Begründung zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RBEG, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 86 wird insoweit verwiesen). Das BVerfG hat die Annahme einer solchen Ersparnis von 20 Prozent in stationären Einrichtungen ausdrücklich gebilligt (vergleiche BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Absatznummer 133).

Zu Absatz 1 Nummer 4 bis 6

Die Bedarfsstufen für Kinder und Jugendliche werden entsprechend den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach § 8 Absatz 1 Satz 1 RBEG geregelt; insoweit ergeben sich keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Zu Absatz 2

Mit der Neuregelung in § 3a Absatz 2 AsylbLG werden die dort geregelten Geldleistungen für den notwendigen Bedarf neu festgesetzt und zugleich gegenüber den bislang aufgrund der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1793) für die Zeit ab 1. Januar 2016 geltenden Leistungssätzen in Umsetzung des Koalitionsausschuss-Beschlusses vom 13. April 2016 abgesenkt. Die sich daraus ergebende Absenkung beträgt für alleinstehende Leistungsberechtigte (Bedarfsstufe 1) 25 Euro; für Leistungsberechtigte in den Bedarfsstufen 2 bis 4 und 6 ergibt sich ein entsprechend geringerer Absenkungsbetrag.

Die Änderung der Leistungssätze dient zunächst der Umsetzung von § 3 Absatz 5 AsylbLG, indem die notwendigen Bedarfe auf der Grundlage der Sonderauswertungen der EVS 2013 im RBEG neu bemessen werden. Insoweit wird auf die Begründung der entsprechenden Anpassung des notwendigen persönlichen Bedarfs in § 3a Absatz 1 Bezug genommen.

Soweit bereits die Leistungssätze nach dem geltenden § 3 Absatz 2 AsylbLG abweichend von den Regelbedarfen nach § 28 SGB XII ermittelt wurden, indem einzelne der im RBEG als regelbedarfsrelevant ausgewählten Verbrauchsausgaben der EVS 2008 bei der Ermittlung der notwendigen persönlichen Bedarfe im AsylbLG unberücksichtigt geblieben sind, gilt dies auch für die Neubemessung der Leistungssätze nach § 3a Absatz 2 AsylbLG auf Grundlage der EVS 2013. Dies betrifft zum einen die Nichtberücksichtigung der in Abteilung 5 (Hausrat) in den § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 RBEG als regelbedarfsanerkannten ausgewiesenen Verbrauchsausgaben (z.B. für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 18 – 35, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 39 bis 41), weil insoweit eine gesonderte anderweitige Bedarfsdeckung nach § 3 Satz 5 AsylbLG besteht. Zum anderen betrifft dies einen Teil der nach dem SGB XII regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 6 für Gesundheitspflege (zum Beispiel für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 36, 38, 40, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 41). Diese bleiben unberücksichtigt, da den Beziehern von Grundleistungen die Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG als Sachleistungen erbracht werden, so dass die betreffenden Verbrauchsausgaben bei ihnen – abweichend von Hilfeempfängern im Versorgungssystem der gesetzlichen Krankenkasse – nicht anfallen. Ergänzend wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Dezember 2014 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/2592, S. 24).

Zuzüglich zu diesen Abzügen erfolgt die Neubemessung der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf unter Abzug der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, zum Beispiel für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 13 – 17, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 38 bis 39).

Die genannte Abteilung bleibt bei der Berechnung der Geldleistungen vollständig außen vor, da die dort enthaltenen regelbedarfsrelevanten Bedarfe zukünftig aufgrund der Änderung in dem neuen § 3 Absatz 3 Satz 3 gesondert erbracht werden.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Leistungsberechtigten in der Anfangszeit ihres Aufenthalts auch im Anschluss an die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, in denen ihnen nicht nur die Heiz- sondern auch die Haushaltsenergie regelmäßig unmittelbar – als Sachleistung – bereitgestellt werden. Der zuständige Leistungsträger ist dabei auch für die Instandhaltung der bereitgestellten Unterkünfte zuständig. Damit ergibt sich eine vergleichbare Situation wie beim Hausrat, der den Leistungsberechtigten für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate, § 2 Absatz 1) ebenfalls regelmäßig als Sachleistung erbracht wird, weshalb die betreffenden Verbrauchsausgaben in den Leistungssätzen nach dem AsylbLG – anders als im SGB II und SGB XII – nicht berücksichtigt sind. Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Hausrat deshalb nicht zu den Grundleistungen in Geld nach § 3 zu rechnen, hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) durch eine entsprechende Ausgestaltung seiner Übergangsregelung bestätigt (Absatznummer 130).

Mit der Herausnahme der Verbrauchsausgaben in Abteilung 4 sollen Doppelleistungen vermieden werden. Denn durch die entsprechende Absenkung der Geldleistungen wird das Risiko reduziert, dass Geldleistungen ausgekehrt werden, obgleich der Bedarf an Haushaltsenergie bereits unmittelbar durch Sachleistungen gedeckt ist. Durch die

Änderung des neuen § 3 Absatzes 2 Satz 3 wird zugleich sichergestellt, dass die Kürzung der Geldbeträge nicht zu einer Bedarfskürzung führt. Denn darin wird für die Bedarfe an Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung klargestellt, dass diese – ebenso wie Hausrat – gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.

Nur die nach diesen Herausnahmen verbleibende Summe der Verbrauchsausgaben nach der EVS 2013 wird als pauschalierter notwendiger Bedarf im Sinne des AsylbLG anerkannt.

Die Höhe der in § 3a Absatz 2 genannten Beträge ergibt sich aus der Fortschreibung dieses neu ermittelten Summenwertes für die einzelnen Bedarfsstufen zum 1. Januar 2019. Bezüglich der Fortschreibung wird auf die Begründung zu § 3a Absatz 1 verwiesen.

Die Neuregelung in § 3a Absatz 2 dient außerdem der Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene. Insoweit wird auf die Begründung zu § 3a Absatz 1 Bezug genommen.

Zu Absatz 3

Der neue § 3a Absatz 3 entspricht wortgleich der geltenden Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 9, der unverändert beibehalten wird.

Zu Absatz 4

Der neue § 3a Absatz 4 entspricht wortgleich der geltenden Regelung in § 3 Absatz 4, der unverändert beibehalten wird.

Zu Absatz 5

Der neue § 3a Absatz 5 entspricht wortgleich der geltenden Regelung in § 3 Absatz 5, der unverändert beibehalten wird.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu –)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu –)

Im AsylbLG gilt – ebenso wie im SGB II und im SGB XII – der Grundsatz, dass verfügbares Einkommen vorrangig einzusetzen ist, bevor Sozialleistungen beansprucht werden können. Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen gehören dabei auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeiten. Diese sind somit – nach Abzug der nach Absatz 3 Satz 2 absetzbaren Beträge – auf die Grundleistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG anzurechnen, gegebenenfalls vermindert um den allgemeinen Freibetrag nach Absatz 3 Satz 1, soweit es sich um Einnahmen aus Erwerbstätigkeit handelt. Eine weitergehende Freistellung kommt nach geltendem Recht nicht in Betracht, da das geltende AsylbLG – anders als SGB II und SGB XII keinen speziellen Freibetrag für die genannten Einnahmen vorsieht. Die Freistellungsregelung nach § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII findet erst nach Ablauf der „Wartezeit“ (erste 15 Monate) auf die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen (nach § 2 Absatz 1 AsylbLG) Anwendung.

Die Förderung der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit erscheint jedoch bereits während des Grundleistungsbezugs sinnvoll. Das ehrenamtliche Engagement – zum Beispiel als Übungsleiterin oder Übungsleiter im Sportverein – fördert den Spracherwerb und den Aufbau persönlicher Kontakte und kann damit einen ersten wichtigen Schritt zu einer gelungenen und nachhaltigen Integration darstellen.

Mit dem neuen Satz 2 wird deshalb eine Freibetragsregelung eingeführt, die – entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII – Bezüge oder Einnahmen, die nach den dort genannten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerbefreit sind, anrechnungsfrei lässt. Dies betrifft insbesondere Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter oder Ausbilderin oder Ausbilder (§ 3 Nummer 26

ESTG) sowie für nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen gemeinnütziger Zwecke (§ 3 Nummer 26a ESTG). Mit der Privilegierung dieser Einnahmen soll die Motivation der Leistungsberechtigten gestärkt werden, sich frühzeitig ehrenamtlich zu betätigen. Die Neuregelung vermeidet Unsicherheiten, die sich aus der nach geltendem Recht unterschiedlichen Behandlung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale im AsylbLG und in den anderen Leistungsgesetzen in der Vollzugspraxis der Leistungsbehörden ergeben. Zugleich trägt die Pauschalierung des Freibetrags zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 – neu – und 5 – neu –)

Zu Satz 4

Die Regelung in Satz 4 stellt aus systematischen Gründen, um den Gleichlauf mit dem SGB XII sicherzustellen, klar, dass Aufwendungen für Beiträge und notwendige Ausgaben im Sinne von Satz 3 Nummer 3 und 4, die den Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der betreffenden ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit entstehen, grundsätzlich mit dem in Satz 2 geregelten Freibetrag abgegolten sind. Bei einem steuerbegünstigten Einkommen oberhalb von 200 Euro monatlich können entsprechende Aufwendungen nicht zusätzlich zum Freibetrag berücksichtigt werden. Ein gesonderter Abzug entsprechender Ausgaben nach Satz 4 kommt daher nur in Betracht, wenn diese den Freibetrag von 200 Euro monatlich übersteigen und die oder der Leistungsberechtigte dies nachweist.

Zu Satz 5

Satz 5 stellt ergänzend klar, dass die in Satz 4 geregelte Beschränkung der Abzugsmöglichkeit auf den erhöhten Freibetrag nicht für Aufwendungen gilt, die der oder dem Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung einer nicht privilegierten Erwerbstätigkeit entstehen. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende nicht steuerbegünstigte Einkünfte mit steuerbefreiten Einnahmen nach Satz 2 zusammentreffen, die diesen Freibetrag ausschöpfen.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist das Vorliegen einer Aufenthaltsgestattung. Diese entsteht jedoch nach dem durch das Integrationsgesetz geänderten § 55 Absatz 1 Satz 1 AsylG erst mit Ausstellung des Ankunftsnachweises (siehe oben). Somit besteht für § 11 Absatz 2a Satz 1 in seiner bisher geltenden Fassung, der eine Aufenthaltsgestattung und somit eine Leistungsberechtigung vor Ausstellung des Ankunftsnachweises voraussetzt, kein Anwendungsbereich mehr. Bereits vor Ausstellung des Ankunftsnachweises leistungsberechtigt ist aber die in § 1 Absatz Nummer 1a – neu – genannte Personengruppe, so dass § 11 Absatz 2a Satz 1 insoweit entsprechend der ursprünglichen Regelungsabsicht anzupassen war.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Bisher werden die Empfänger von Regelleistungen und die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen von den statistischen Ämtern in getrennten Fragebögen erfasst. Die Gesetzesänderung erleichtert es, die Erhebung von Regelleistungen und besonderen Leistungen zukünftig in einem einheitlichen Fragebogen durchzuführen, wodurch die Durchführung der Erhebung wesentlich vereinfacht und die Qualität der Ergebnisse verbessert wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc

(Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und c AsylbLG)

Derzeit schreibt das Gesetz vor, dass die Erhebung nur für die Empfänger von Regelleistungen zum 31. Dezember und Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen im Berichtsjahr durchgeführt wird. Zu den Regelleistungen gehören die Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (siehe § 2 AsylbLG). Zu den besonderen Leistungen gehören die Leistungen nach den §§ 4 bis 6 AsylbLG und Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Die Empfänger von besonderen Leistungen, die gleichzeitig Regelleistungen im Berichtsjahr, aber nicht am 31. Dezember beziehen, werden nicht in der Statistik erfasst. Diese Erfassungslücke soll geschlossen werden: Zu den besonderen Leistungen zählen auch die Gesundheitsleistungen, die eine

erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Änderungen in den Nummern 1, 3 und 4 führen dazu, dass in Zukunft alle Beziehher von besonderen Leistungen erfasst werden, und dass weiterhin festgestellt werden kann, ob sie gleichzeitig Regelleistungen im Laufe des Jahres und/oder am 31. Dezember beziehen. Daneben erfolgt eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und ddd (Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und d)

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass das Merkmal „Beginn der Leistungsgewährung“ für jede einzelne Person erfragt werden muss. Die Erhebung dieses Merkmals für den Haushalt ist nicht erforderlich. Bei den anderen Merkmalen unter Buchstabe d ist eine Erhebung der Merkmale für den Haushalt insgesamt ausreichend.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nummer 2)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Nummer 2)

Die Änderung ist erforderlich, damit die Erhebung von Regelleistungen und besonderen Leistungen in einem Fragebogen durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Nummer 3)

Die Änderung ist sinnvoll, da Rückfragen typischerweise nicht mehr per Telefon, sondern per E-Mail erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes tritt am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G****Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes 2019
(NKR-Nr. 3886, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	2.300 Stunden (57.500 Euro)
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	4.200 Stunden (104.000 Euro)
Wirtschaft	kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	181.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,6 Mio. Euro
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Gleichwohl stellt der NKR fest, dass die Leistungsgewährung nach dem Sachleistungsprinzip generell mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand gegenüber der Gewährung einer reinen Geldleistung verbunden ist. Dies belegen auch die Zahlen zum Erfüllungsaufwand, der durch die Ausgliederung der Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung verursacht wird. Der NKR merkt an, dass die gewählte Variante kein Beitrag ist, um den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Asylbewerberleistungen zu reduzieren.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz sollen die Asylbewerberleistungen angepasst und umstrukturiert werden. Alleinstehende Leistungsempfänger, die bislang Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 bezogen haben, erhalten den niedrigeren Satz der Regelbedarfsstufe 2. Zudem werden die notwendigen Bedarfe für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie aus dem monatlichen Bedarfssatz herausgelöst und nur als Sachleistungen gewährt.

Des Weiteren enthält das Gesetz einige Regelungen, um Negativanreize gegen die Aufnahme oder Vollendung beruflicher Bildungsmaßnahmen sowie Förderlücken zu beseitigen und somit dafür zu sorgen, dass Asylbewerber und Geduldete einen Bildungsabschluss erwerben, besser in den Arbeitsmarkt integriert werden und Ausbildungsbetriebe Planungssicherheit erhalten. Die Anreize für Leistungsberechtigte, eine ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen, werden zur Förderung der Integration gestärkt.

III. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand entsteht für Bürger durch die Mitwirkungspflichten bei der Vorlage der Nachweise für die Feststellung der individuellen Bedarfe (Strom- und Gasrechnungen, Haushaltsreparaturen).

Bei der Umstellung der Bestandsfälle entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von fast 4.200 Stunden bzw. 104.000 Euro (50.000 Fälle, 5 Minuten pro Fall, 25 Euro).

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Nachweis der individuellen Nachweise liegt bei 2.300 Stunden bzw. 57.500 Euro (69.000 Fälle jährlich, 2 Minuten pro Fall, 25 Euro). Bezogen auf den Einzelfall liegt die Nachweisdauer bei nur zwei Minuten, da diese Informationspflicht Bestandteil des Erstantrags ist und nur den Bürgerinnen und Bürgern Nachweisaufwand entsteht, die außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben und Verträge für Strom & Gas selbst abschließen müssen.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht aus.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Die Vorgaben des Regelungsvorhabens verursachen 1,6 Mio. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand für Länderbehörden.

Davon entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1,05 Mio. Euro dadurch, dass die Bedarfe für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie aus dem Regelsatz ausgegliedert und gesondert gewährt werden, sofern dies nicht bereits geltende Praxis des jeweiligen Bundeslandes war.

Die Höhe dieser individuellen Bedarfe von Leistungsbeziehern sind der Verwaltung nicht bekannt, wenn diese ihre Kosten bisher selbst bestritten haben (z.B. weil sie nicht in einer Sammelunterkunft lebten). Die Sachbearbeiter müssen die Leistungsbezieher von ca. 50.000 Bedarfsgemeinschaften anschreiben, um die jeweiligen Bedarfe und weitere Informationen (z.B. Strom- und Gasversorger) zu erfragen, teilweise mehrmals, und müssen die Rückläufe kontrollieren und bearbeiten. Die monatliche Zahlung an den Energieversorger wird im System eingerichtet. Auch Nachweise für Kosten der Wohnungsinstandhaltung werden geprüft und bearbeitet. Der Aufwand pro Fall (Bedarfsgemeinschaft) wurde im Durchschnitt auf 40 Minuten geschätzt, auch wenn der zeitliche Aufwand in Einzelfällen bis zu 90 Minuten betragen kann (durchschnittlich 40 Minuten pro Einzelfall, Lohnkosten von 31,50 Euro pro Stunde, 50.000 Fälle).

Zudem entsteht Umstellungsaufwand durch die Änderung der Regelbedarfssystematik von 525.000 Euro. Die Verwaltungen der Länder und Kommunen müssen deshalb ca. 100.000 alleinstehende Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften der Regelbedarfsstufe 2 zuordnen (10 Minuten pro Fall, Lohnkosten von 31,50 Euro pro Stunde).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder in Höhe von 181.000 Euro entsteht durch die Prüfung und Gewährung der individuellen Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung in dem Maße, in dem es jährlich Neueintritte von Asylbewerbern in den Leistungsbezug gibt. Gegenüber den Bestandsfällen fällt die Bearbeitung der Neuanträge durch die Behörde deutlich kürzer aus (69.000 Fälle jährlich, 5 Minuten im Einzelfall, Lohn-

kosten von 31,50 Euro pro Stunde). Die Nachweise werden als Teil des gesamten Leistungsantrags abgefragt und geprüft; zudem erfolgt der Zuzug in aller Regel in eine Erstaufnahmeeinrichtung oder eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine bereits bestehende Bedarfsgemeinschaft. Nur eine Teilgruppe der Leistungsbezieher muss bezüglich der Nachweise angeschrieben werden.

Laufender Erfüllungsaufwand entsteht zunächst auch durch das Schließen von Förderlücken, da der durch die Regelungen ermöglichte Verbleib im Leistungsbezug für eine kleine Gruppe förderberechtigter Personen verwaltungsaufwändiger ist. Dies wirkt sich per Saldo aber nicht aus, da verwaltungsaufwändige Prüfungen einzelner Härtefälle entfallen und dies die Verwaltung entlastet.

IV. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Gleichwohl stellt der NKR fest, dass die Leistungsgewährung nach dem Sachleistungsprinzip generell mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand gegenüber der Gewährung einer reinen Geldleistung verbunden ist. Dies belegen auch die Zahlen zum Erfüllungsaufwand, der durch die Ausgliederung der Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung verursacht wird. Der NKR merkt an, dass die gewählte Variante kein Beitrag ist, um den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Asylbewerberleistungen zu reduzieren.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatlerin